

Die STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE TIROL

Verordnet gemäß § 51 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. F. BGBl. I Nr. 71/2008 u. 134/2008 und gemäß der Hochschul-Zulassungsverordnung, Ausgegeben am 15. Mai 2007, Teil II

bezüglich der
Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen

für die Zulassung zum Studiengang
Berufsschulpädagogik für das
Lehramt an Berufsschulen

für im Dienst stehende Vertragslehrer und –lehrerinnen wie folgt:



§ 1 Bestimmungen für die Fachgruppe I:

Allgemein bildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und eine einschlägige Ausbildung.

Als einschlägige Ausbildung gilt:

- a) Die Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung oder der erfolgreiche Abschluss eines Abiturientenlehrganges einer Handelsakademie;
- b) die Reifeprüfung und die Lehrabschlussprüfung in einem kfm. Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen, erfolgreich abgelegte Dienstprüfungen für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf zumindest gleichwertig sind.

Im Zweifelsfall und über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit anderer Ausbildungen bzw. über die zusätzliche Erfordernis einer Qualifikationsprüfung bei lit. b) entscheidet die Studienkommission nach Anhörung des/der zuständigen Institutsleiters/-leiterin.



Nachzuweisen sind 3 Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, oder wenn die Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung nach der Fachausbildung abgelegt wurde: 3 Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Fachausbildung.

§ 2 Bestimmungen für die Fachgruppe II: Fachtheoretische Unterrichtsgegenstände

Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung oder die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige Ausbildung.

Als einschlägige Ausbildung gilt

- a) eine höhere Schule, sofern mit dieser Ausbildung zumindest der volle Ersatz der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf (in zumindest einem Lehrberuf der betreffenden Lehrberufsgruppe) verbunden ist;
- b) eine Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Lehrberuf bzw. für zumindest einen Lehrberuf der betreffenden Lehrberufsgruppe, der Abschluss einer einschlägigen Fachschule, eine Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung gemäß den Voraussetzungen für die Fachgruppe III,
- c) Als gleichwertige einschlägige Befähigung gilt insbesondere ein erfolgreicher Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen höheren Schule oder einer anderen einschlägigen Ausbildung gemäß lit b) entsprechen.

Im Zweifelsfall und über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit anderer Befähigungen bzw. Ausbildungen bzw. über die Erfordernis einer Qualifikationsprüfung entscheidet die Studienkommission nach Anhörung des/der zuständigen Institutsleiters/-leiterin.

Nachzuweisen sind 3 Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule oder nach einer vorangegangenen einschlägigen Ausbildung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger. Bei einer nicht einschlägigen Reife- oder Reife- und Diplomprüfung sind 3 Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Fachausbildung bei Vollbeschäftigung erforderlich, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.



§ 3 Bestimmungen für die Fachgruppe III: Fachpraktische Unterrichtsgegenstände

Aufnahmevoraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder der Nachweis einer gleichwertigen einschlägigen Befähigung.

Als einschlägige Meisterprüfung gilt jene, die zur Ausübung der Tätigkeiten des betreffenden Lehrberufes berechtigt.

Als gleichwertige einschlägige Befähigung gilt insbesondere:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegten Fachprüfung oder die im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Spezialbereiches;
- b) der erfolgreiche Abschluss einer Werkmeisterschule, die in Bildungshöhe und Stundenausmaß einer mindestens 2-jährigen Werkmeisterschule für Berufstätige entspricht;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder eine ihrer Sonderformen;
- d) im Bereich der Bau- und Baunebengewerbe der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Bauhandwerkerschule;
- e) eine einschlägige Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen.

Im Zweifelsfall und über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit anderer Befähigungen bzw. Ausbildungen bzw. über die Erfordernis einer Qualifikationsprüfung entscheidet die Studienkommission nach Anhörung des/der zuständigen Institutsleiters/-leiterin.

Grundsätzlich sind drei Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Fachausbildung bei Vollbeschäftigung nachzuweisen, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.

Bei Vorliegen einer einschlägigen Reife- und Diplomprüfung sind ebenso 3 Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Reife- und Diplomprüfung oder nach einer vorangegangenen einschlägigen Ausbildung bei Vollbeschäftigung nachzuweisen, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.

Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor der ersten Fachausbildung erfolgt und diese inhaltlich zumindest auf Facharbeiterniveau zu qualifizieren ist, kann die Studienkommission auf Antrag des Aufnahmebewerbers/der Aufnahmebewerberin diese Berufspraxis ganz oder teilweise anerkennen. Der Antrag ist im Rahmen des



Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung der betreffenden beruflichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

§ 3 In Krafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 25. März 2010 in Kraft

